

BVGer E-2431/2016 vom 14. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2431_2016

FR: TAF E-2431/2016 du 14 juin 2017

IT: TAF E-2431/2016 del 14 giugno 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewählt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend aufzeigte, vermögen die gesuchsbegründenden Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. Die Entgegnungen in der Beschwerde erweisen sich als nicht stichhaltig, weshalb vorab zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung verwiesen werden kann. Insbesondere vermag das Vorbringen, es handle sich bei den vermeintlichen Ungereimtheiten um Präzisierungen seitens der Beschwerdeführerin, in keiner Weise zu überzeugen. So ist hinsichtlich der Fluchtumstände der ersten Razzia im Jahr (...) festzustellen, dass ihre diesbezüglichen Aussagen in der Tat unstimmig sind (A17/21 F61 und A17/21 F65, F69, F83), und ihre auf entsprechenden Vorhalt hin gemachten Erklärungen (A17/21 F165 und F166) diese Ungereimtheiten nicht aufzulösen vermögen. Zudem sagte die Beschwerdeführerin, entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde, bei der BzP unmissverständlich aus, es seien keine Soldaten anwesend gewesen, weil sie damit beschäftigt gewesen seien, andere Personen zu verhaften, deshalb habe sie gesagt, sie wolle Wasser trinken gehen, und so habe sie flüchten können (A3/12 Ziff. 7.01). Somit besteht sehr wohl ein Unterschied zur Aussage bei der Anhörung, die Gruppe der aufgegriffenen Personen sei von (...) Soldaten bewacht worden (A17/21 F69). Hinzu kommt, dass sich auch die weitere Entgegnung, es vermöge nicht zu erstaunen, dass die Beschwerdeführerin erst bei der Anhörung auf ihre Aufenthalte in F. _____ und G. _____ hingewiesen habe, weil bei der BzP lediglich eine summarische Befragung zu den Asylgründen vorgenommen werde, und diese Aufenthalte zudem zum Zeitpunkt der Anhörung bereits mehr als (...) Jahre zurück gelegen hätten, als wenig stichhaltig erweist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin bei der BzP ausdrücklich danach gefragt wurde, wohin sie nach ihrer Flucht gegangen sei (A3/12 Ziff. 7.01), weshalb von ihr auch in Berücksichtigung des summarischen Charakters der BzP und der bereits vergangenen Zeit hätte erwartet werden dürfen, dass sie ihr Untertauchen in F. _____ und G. _____ vor der Rückkehr zu ihren Eltern bereits früher erwähnt hätte. Der Umstand, dass der angebliche Vorfall bereits (...) Jahre zurücklag und die Beschwerdeführerin noch das Leben im Sudan während (...) Jahren sowie eine Reise nach Europa bewältigt habe, vermag die

vom SEM aufgezeigten Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin nicht zu erklären, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz dem zu wenig Rechnung getragen haben sollte. Zwar sind gewisse Einwände und Erklärungen in der Rechtsmitteleingabe berechtigt und nachvollziehbar, etwa wenn sie erklärt, weshalb es zu keinen Gesprächen bei der Razzia gekommen sei, und dass sie bei der Anhörung auch nicht explizit nach den Interaktionen mit ihren Brüdern gefragt worden sei. Die Einwände sind jedoch angesichts der in der angefochtenen Verfügung zu Recht aufgezeigten Widersprüche in zentralen Punkten nicht geeignet, ihre Aussagen glaubhafter erscheinen zu lassen. Unbesehen der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Vernehmlassung festzustellen, dass der für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der angeblichen Razzia im Jahr (...) und der erst im (...) erfolgten Ausreise der Beschwerdeführerin fehlt. Ergänzend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin wohl kaum (...) eine Identitätskarte und nach ihrer Ausreise im Sudan ein Reisepass ausgestellt worden wäre, sollten die eritreischen Behörden sie tatsächlich wegen Refraktion gesucht haben. Als wenig überzeugend erweist sich sodann die weitere Entgegnung, wenn man die gesuchsbegründenden Vorbringen in ihrer Gesamtheit würdige und sowohl den zeitlichen Rahmen als auch den Umstand berücksichtige, dass die BzP eine summarische Befragung sei, scheine es durchaus nachvollziehbar und plausibel, dass die Beschwerdeführerin die Inhaftierung ihrer Mutter und die Razzia im Jahr (...) erst bei der Anhörung erwähnt habe. Bei diesen Vorkommnissen handelt es sich um zentrale Punkte in den Asylvorbringen, weshalb nicht nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdeführerin diese Ereignisse nicht bereits bei der BzP erwähnt hat. Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und in der Replik einzugehen, zumal sie insgesamt nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Damit ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, Vorfluchtgründe zum Zeitpunkt ihrer Ausreise darzutun. Es bleibt zu prüfen, ob sie bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen subjektiver Nachfluchtgründe befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 5.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe Eritrea illegal verlassen, weshalb sie bei einer Rückkehr dorthin mit flüchtlingsrelevanten Nachteilen zu rechnen hätte.

E. 5.2

Gemäss bisheriger Rechtsprechung wurde davon ausgegangen, dass mit einer illegalen Ausreise aus Eritrea ein subjektiver Nachfluchtgrund geschaffen werde, weil illegal Ausreisende bei einer Rückkehr nach Eritrea mit erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen müssten (vgl. Urteil des BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.3). Diese Rechtsprechung wurde jüngst aufgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht gelangte

im Koordinationsurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrelevante Verfolgung drohe. Nicht flüchtlingsrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde. Ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit respektive Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf flüchtlingsrelevante Motive sei im Kontext von Eritrea nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzutreten würden, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen. Es bedürfe zusätzlicher Anknüpfungspunkte, die zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5).

E. 5.3

Vorliegend sind keine solchen zusätzlichen Gefährdungsfaktoren ersichtlich. Insbesondere ist unter Verweis auf die in E. 4 vorstehend gemachten Ausführungen mangels Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht davon auszugehen, dass die eritreischen Behörden erfolglos versucht haben, die Beschwerdeführerin zwangsweise zu rekrutieren. Ihre Befürchtung, bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen ihrer angeblichen Refraktion in den Fokus der Militärbehörden zu geraten, erweist sich deshalb als in objektiver Hinsicht unbegründet und vermag keine Schärfung ihres Profils respektive eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr zu begründen. Für die blosse Möglichkeit, früher oder später einmal in den Militärdienst eingezogen zu werden, gilt das gleiche. Zudem ergeben sich aus ihren gesuchsbegründeten Aussagen auch keine anderen Anknüpfungspunkte, die sie in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten. Wie bereits erwähnt, vermag eine illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrelevanten Verfolgung zu begründen. Angesichts dieser Sachlage kann offenbleiben, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise die Beschwerdeführerin Eritrea verlassen hat. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz offenbleiben.

E. 5.4

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin auch nicht gelungen ist, subjektive Nachfluchtgründe darzutun.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Weil indessen der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 28. April 2016 gutgeheissen wurde und sich zudem aus den Akten keine Hinweise auf eine nachträgliche Veränderung in den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ergeben, ist sie von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien.

E. 8.2

Da der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 28. April 2016 die amtliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, sind die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 24. Mai 2016 ausgewiesene Vertretungsaufwand von (...) Stunden und die Auslagen von Fr. (...) erscheinen angemessen. Weil das Bundesverwaltungsgericht amtliche Rechtsvertreter ohne Anwaltspatent praxisgemäss zu einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- entschädigt, ist der in der Kostennote aufgeführte Stundenansatz von Fr. 200.- entsprechend auf Fr. 150.- zu reduzieren. Dem bestellten Rechtsbeistand in der Person des Rechtsvertreters ist somit zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein amtliches Honorar von Fr. (...) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. Sollte die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln gelangen, ist dieser Betrag dem Bundesverwaltungsgericht zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.